

Vollzugsverordnung zum
Energiefondsreglement
der Gemeinde **Tübach**

vom Gemeinderat erlassen am 24.09.2019



Inhaltsverzeichnis

<u>Kapitel, Sachverhalt</u>	<u>Artikel</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Rechtsanspruch	2
Warteliste	3
Förderberechtigung	4
II. Förderbereiche	
Bauen und Erneuern	5
Fensterersatz	5a
Abbruchprämie bei Ersatzneubau	5b
Erneuerbare Energie	6
Holzfeuerungen	6a
Thermische Sonnenkollektoren	6b
Wärmepumpe	6c
Ersatz Elektroboiler	6d
Photovoltaik-Anlagen	6e
Batteriespeicher für Solarstromanlagen	6f
Aktionen	7
Besondere Vorhaben	8
III. Antragstellung	
Anträge	9
Vollständigkeit des Fördergesuchs	10
IV. Ausrichtung der Beiträge	
Auszahlung	11
Ausführungsfrist	12
Kontrolle	13
V. Vollzug	
Kommunales Förderprogramm	14
Aktionen	15
VI. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	16

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 25. März 2011 sowie Art. 18 des Energiefondsreglementes als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Energiefondsreglements.

Art. 2

Rechtsanspruch

Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan Energieagentur St. Gallen GmbH ist für das jeweilige Gesuch abschliessend.

Art. 3

Warteliste

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Energiefonds bearbeitet.

Art. 4

Förderberechtigung

Private und juristische Personen sowie die öffentliche Hand sind förderberechtigt.

II. Förderbereiche

Art. 5

Bauen und Erneuern

Im Bereich Bauen und Erneuern hat die Gemeinde die nachfolgenden Fördermassnahmen zur Ergänzung des kantonalen Förderprogramms.

Art. 5a

Fensterersatz

Der Fensterersatz wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Einfamilienhaus: CHF 1'000

Mehrfamilienhaus und Nichtwohnbauten: CHF 3'000

Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m²K) betragen. Alle Fenster des Objektes innerhalb der thermischen Gebäudehülle müssen ersetzt werden. Ausgenommen sind Fenster, die innerhalb der letzten 10 Jahre ersetzt wurden.

Art. 5b

Abbruchprämie bei Ersatzneubau

Der Ersatzneubau an gleicher Stelle des vorher bis auf die Grundmauern abgebrochenen Gebäudes wird mit pauschal CHF 5'000 unterstützt. Der Neubau muss innerhalb von 3 Jahren nach Abbruch fertiggestellt sein und die gleiche Gebäudekategorie (SIA 380/1) des abgebrochenen Gebäudes aufweisen.

Art. 6

Erneuerbare Energie

Im Bereich Erneuerbare Energie hat die Gemeinde die nachfolgenden Fördermassnahmen zur Ergänzung des kantonalen Förderprogramms.

Art. 6a

Holzfeuerungen

Der Ersatz von Elektroheizungen und fossilen Heizungen durch Holzfeuerungen wird mit pauschal CHF 3'000 unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz.

Art. 6b

Thermische Sonnenkollektoren

Der Neubau von Sonnenkollektor-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit CHF 500.- pro kWth unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf CHF 3'000.- begrenzt. Die thermische Mindestleistung beträgt 2 kW. Es werden nur Sonnenkollektor-Anlagen unterstützt, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Thermische Solaranlagen» entsprechen (mit Ausnahme der Anlagen auf Neubauten).

Art. 6c

Wärmepumpe

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Luft-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000

Sole-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000

Wasser-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000

Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

Art. 6d

Ersatz Elektroboiler

Gefördert wird der Ersatz von Elektroboilern durch Sonnenkollektoren oder einen Wärmepumpenboiler sowie durch die Einbindung in eine der folgenden Heizungsanlagen: Wärmepumpe, Holzfeuerung oder Fernwärme. Pro ersetzttem Elektroboiler werden pauschal CHF 500.- vergütet. Der Wärmepumpenboiler muss die Anforderungen der Gütesiegelkommission an die Energieeffizienz erfüllen (www.fws.ch, Liste Wärmepumpenboiler). Er ist in einem unbeheizten Raum zu installieren, welcher weder horizontal noch vertikal an einen Schlafräum angrenzt. Im Mehrfamilienhaus ist er zudem auf einer nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeebene zu installieren.

Art. 6e

Photovoltaik-Anlagen

Der Neubau von Photovoltaik-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit CHF 300.- pro kWp unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf CHF 3'000.- begrenzt.

Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.

Art. 6f

Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird pauschal mit CHF 2'500.- unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 3 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro Wohneinheit beschränkt.

Bei Industrie- und Gewerbe beschränkt sich die Förderung auf 1 Batteriespeicher pro Unternehmen.

Es werden maximal 30 % der Investitionskosten ausbezahlt.

Art. 7

Aktionen

Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel etc. werden aus dem Energiefonds finanziell unterstützt.

Der Gemeinderat entscheidet über die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion.

Art. 8

Besondere Vorhaben

Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 5 und Art. 6 des Energiefondsreglements der Gemeinde Tübach entsprechen.

III. Antragstellung

Art. 9

Anträge

Der Antrag um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Prüfstelle behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen. <http://efoerderportal.sg.ch>

Art. 10

Vollständigkeit des Fördergesuchs

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
- Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- Energienachweis (für Wärmeeffizienzmassnahmen, auf Verlangen)

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 11

Auszahlung

Die Beiträge werden durch die Fondsverwaltung ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers vorliegt.

Art. 12

Ausführungsfrist

Mit dem Bau oder der Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag. Bei der Anschaffung von geförderten Objekten muss die Auslieferung innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Art. 13

Kontrolle

Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag reduziert bzw. gestrichen werden.

V. Vollzug

Art. 14

Kommunales Förderprogramm

Die Gemeinde Tübach überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des kommunalen Förderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St. Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei besonderen Vorhaben gemäss Art. 8 dieser Vollzugshilfe legt der Gemeinderat das Vorgehen mit der Energieagentur St. Gallen GmbH vorhabenspezifisch fest.

Art. 15

Aktionen

Über die Zuständigkeiten bei der Abwicklung von Aktionen gemäss Art. 7 dieser Vollzugshilfe entscheidet der Gemeinderat.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

9327 Tübach, 24.09.2019

GEMEINDERAT TÜBACH SG

Der Gemeindepräsident



Michael Götte

Der Gemeinderatsschreiber



Reto Schneider

Der Gemeinderat setzt diese Vollzugsbestimmungen zum Energiefondsreglement per 1. Januar 2020 in Kraft.